

Text 14 – Sozialhilfe

Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Menschen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet ihre soziale und berufliche Integration. Gemäss Artikel 115 der Bundesverfassung tragen die Kantone und Gemeinden die Kosten der Sozialhilfe. Der Bund beteiligt sich nur an der Sozialhilfe für Asylsuchende.

Die Sozialhilfe wird in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt, welche sehr unterschiedlich sind. Nur Personen, die mit einem festen Wohnsitz in der Schweiz leben und die selbst materielle Grundbedürfnisse nicht decken können, haben Recht auf Sozialhilfe.

Migrantinnen und Migranten ohne geregelten Aufenthalt haben kein Recht auf Sozialhilfe. Sie können höchstens **Nothilfe** beantragen.

Die Höhe Sozialhilfeleistung in der Schweiz resultiert aus der Differenz der Einnahmen und der Ausgaben eines Haushalts. Zu den Grundbedürfnissen zählen:

- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- die Wohnkosten und
- die Kosten für die medizinische Versorgung

Als Referenzgrösse zur Festlegung des Bedarfs dienen die Ausgaben der einkommensschwächsten 10 Prozent aller Haushalte in der Schweiz. In den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS wird der Lebensunterhalt für eine Person mit fast 1000 Franken geschätzt.

Wenn du das Gefühl hast, mit deinen eigenen finanziellen Mitteln nicht über die Runden zu kommen, wende dich an das Sozialamt deiner Wohngemeinde. Dort findest du heraus, ob du einen Anspruch auf Sozialhilfe hast.

Wichtig ist zu beachten ist: Personen, die Sozialhilfe beantragen, sind verpflichtet, über die persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden. Falsche oder verschwiegene Informationen können dazu führen, dass die Unterstützung gekürzt oder eingestellt wird.

In den meisten Kantonen gilt eine Rückerstattungspflicht. Diese kommt zum Zug bei grösseren Vermögensanfällen wie Erbe oder Lotteriegewinne, bei einer Rückkehr zu günstigen finanziellen Verhältnissen oder bei widerrechtlichem Leistungsbezug.

Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) sind Verwandte wie Kinder, Eltern und Grosseltern gegenseitig unterstützungspflichtig. Gut situierte Eltern können für die Finanzierung der Sozialhilfeleistungen herangezogen werden und umgekehrt. Mehr Informationen über die Sozialhilfe findest du auf der Webseite der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: www.skos.ch oder auf www.migraweb.ch.